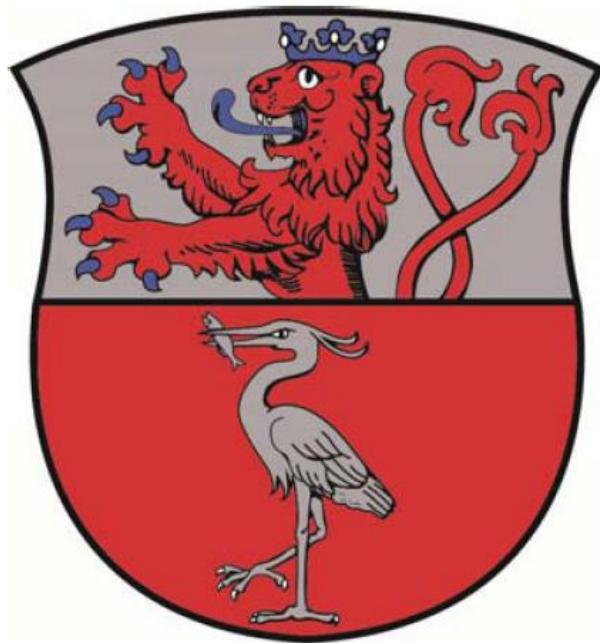


GEMEINDE KÜRTEN



Bebauungsplan 129 - PV-Anlage Unterossenbach -

Begründung

Stand: Juli 2025

Begründung

zum Bebauungsplan 129 der Gemeinde Kürten gemäß § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

1 Ausgangssituation

1.1 Lage und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 129 umfasst eine Fläche von ca. 15.131 m² und befindet sich im Außenbereich südlich der Ortslage Unterossenbach in der Gemeinde Kürten. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Kürten, Flur 30 das Flurstück Nr. 103.

Das Gelände fällt von Südwest nach Nordost von ca. 265 m NHN auf ca. 250 m NHN um rund 15 m ab, wobei das Gelände im westlichen Bereich weniger stark geneigt ist als im östlichen Bereich.

Derzeit wird das Plangebiet vollständig landwirtschaftlich als Dauergrünland genutzt. Es handelt sich um eine artenarme Weidelgras-Weißklee-Wiese/Weide (Fehr, 2024). Im Nordwesten verläuft die Straße „Unterossenbach“ am Plangebiet vorbei. Entlang der Grenze im Südwesten und Südosten verlaufen Wirtschaftswege, über die das Plangebiet erschlossen wird. Das Gebiet ist frei von Bäumen, Sträuchern oder anderem Aufwuchs.

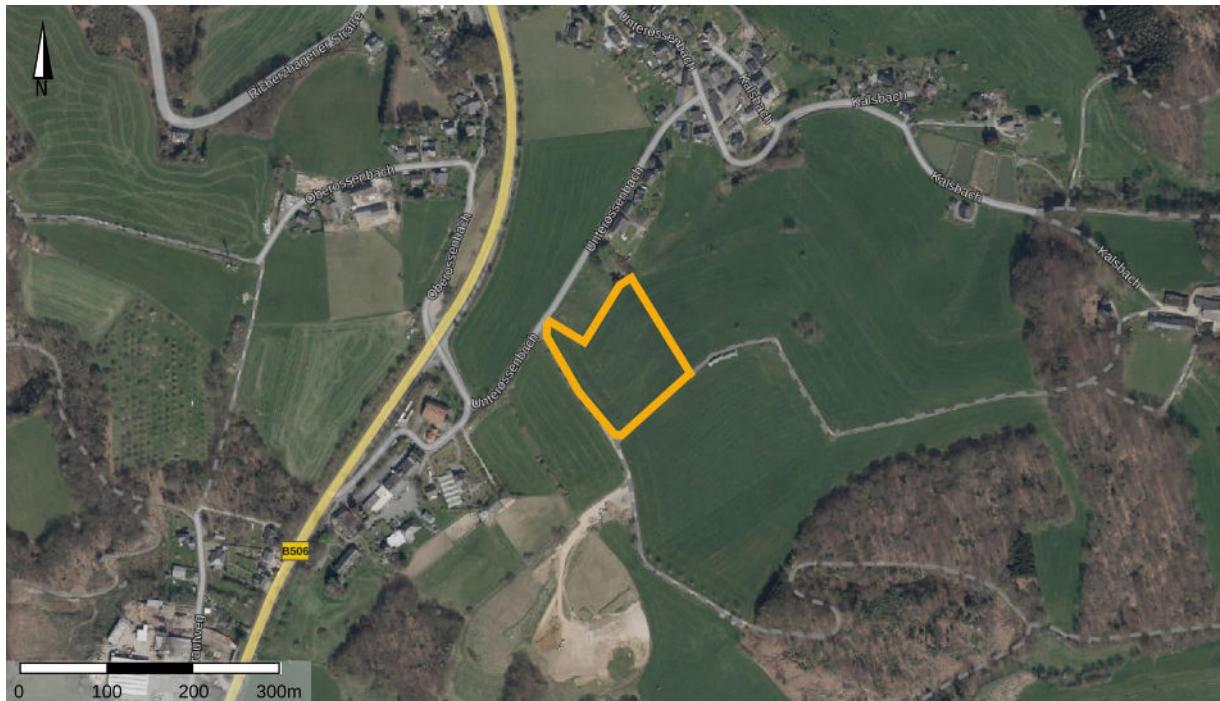


Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (gelbe Linie), genordet (Land NRW, 2023)

Im Umfeld bestehen überwiegend weitere landwirtschaftliche Flächen in Form von Grünland. Sehr vereinzelt sind dort Gehölze vorzufinden. Im Norden grenzt Gartenland an das Plangebiet, auf das Wohnnutzungen folgen. Weiter im Norden liegt die Ortslage Unterossenbach und im Westen verläuft die B 506. Im Süden befindet sich eine Deponie, weiter westlich von dieser

liegen weitere Wohnnutzungen und Gewerbebetriebe. Im erweiterten Umfeld befinden sich kleinere Waldgebiete.

1.2 Planungsanlass

Die Bundesregierung hat sich 2022 infolge der Energiemangellage zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Strom aus erneuerbarer Energie zu verdoppeln. Wesentlicher Bestandteil dieses Vorhabens ist das neue Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023, in dem die Ausbauziele für erneuerbare Energien deutlich angehoben wurden. Bei der Solarenergie werden die Ausbauraten auf einen Anteil von 80 % des Stromverbrauchs bis zum Jahr 2030 gesteigert. Zudem bestimmt § 2 EEG nunmehr, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für die Nutzung von erneuerbarer Energie sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Um die Ausbauziele zu erreichen und den Ausbau zu beschleunigen, wurde ferner das „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ beschlossen. Hiermit werden die Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass die Stromversorgung bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbarer Energie beruhen soll (Deutscher Bundestag, 2022 b).

Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) liefern bereits seit 2021 deutschlandweit den zweitgrößten Anteil vom Bruttostromverbrauch, der mit erneuerbarer Energie erzeugt wird (Fraunhofer ISE, 2022). Insofern kommt diesem Bereich der Energiegewinnung bei der Erzielung der o. g. Ziele eine besondere Bedeutung zu. Die VLS Solarkraftwerke GmbH beabsichtigt daher die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-FFA) im Außenbereich südlich der Ortslage Unterossenbach. Aufgrund der o. g. Entwicklungen und Erwägungen steht die Gemeinde Kürten dem Vorhaben positiv gegenüber.

„Die Bedeutung des Photovoltaikmarktes hat in den letzten Jahren weltweit enorm zugenommen. Auch in Deutschland und Nordrhein-Westfalen hat sich die Photovoltaik als ein wichtiger Wirtschaftszweig etabliert“ (WESt mbH, o. D.). Die Energiewende bietet insbesondere für den ländlichen Raum Chancen, die es zu nutzen gilt. Durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird die regenerative Energieerzeugung gestärkt und die lokale CO2-Bilanz dauerhaft verbessert. Damit wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

PV-FFA sind jedoch nicht ohne Weiteres im Außenbereich genehmigungsfähig. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB besteht eine diesbezügliche Privilegierung im Außenbereich nur

- in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder
- auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes i. S. d. § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

Darüber hinaus kann eine Anlage gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB auch dann privilegiert sein, wenn es sich um eine sogenannte Agri-PV-Anlage handelt, die

- in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb steht,
- die Grundfläche der Anlage 25.000 m² nicht überschreitet und
- je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben wird.

Der Standort erfüllt nicht die o. g. Kriterien für eine Privilegierung. Dies macht die planungsrechtliche Absicherung durch einen Flächennutzungsplan sowie einen hieraus entwickelten Bebauungsplan erforderlich. Insofern besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

1.3 Verfahren

Um das Verfahren zu beschleunigen, sollen die 18. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans 129 „PV-Anlage Unterossenbach“ im Parallelverfahren erfolgen. Ferner wird beabsichtigt, das Bauleitplanverfahren im Normalverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Veröffentlichung sowie der Erstellung eines Umweltberichts durchzuführen. Die Aufstellung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ist nicht möglich, da es sich nicht um die Änderung oder Ergänzung eines bestehenden Bebauungsplans handelt und der Zulässigkeitsmaßstab durch die Festsetzungen des Bebauungsplans voraussichtlich erheblich geändert wird. Ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB entfällt, da es sich nicht um eine Innenentwicklung handelt.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde am 01.02.2024 vom Bau- und Planungsausschuss beschlossen.

1.4 Landes- und Regionalplanung

Landesplanung

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ferner bestimmt § 1 Abs. 4 BauGB als Grundsatz der Bauleitplanung, dass Bauleitpläne, mithin also auch Flächennutzungspläne, an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

Die Gemeinde Kürten befindet sich in Nordrhein-Westfalen. Seit 1. Mai 2024 ist die 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) in Kraft, die maßgeblich die erneuerbaren Energien zum Gegenstand hatte. Zudem hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen jüngst einige Ziele und Grundsätze der 1. Änderung des LEP NRW aus dem Jahr 2019 für unwirksam erklärt (OVG NRW, Urteil vom 21. März 2024 – 11 D 133/20.NE). Konkret betraf dies die Ziffern 2-3 und 2-4, 6.1-2, 6.6-2, 7.2-2, 7.3-1, 8.1-6 und 8.1-7, 9.2-4, 10.1-4, 10.2-2 sowie 10.2-3 der am 5. August 2019 bekannt gemachten Verordnung zur (1.) Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 2019.

Der LEP NRW trifft jedoch lediglich für raumbedeutsame PV-FFA Vorgaben. Hierzu heißt es in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 des LEP NRW:

Zwar ist die Rauminanspruchnahme durch Überschreitung einer bestimmten Größe (ha) allein kein ausreichendes Kriterium für die Raumbedeutsamkeit. Der flächenmäßigen Ausdehnung von Freiflächen -Solarenergieanlagen kommt jedoch eine Indizwirkung für die Raumbedeutsamkeit gemäß den nachfolgenden Erwägungen zu.

- *Bei Anlagen ab einer Größe von 10 Hektar und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit im Sinne des Ziels 10.2 -14 und der nachfolgenden Festlegungen in Kapitel 10.2 des LEP NRW auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls der Raumbedeutsamkeit entgegenstehen. Dies kann zum Beispiel sein, wenn aufgrund ihrer Bauart und ihrer*

Lage die Auswirkungen einer Freiflächen - Solarenergieanlage mit einer Größe von mehr als 10 Hektar über den unmittelbaren Nahbereich hinaus ausgeschlossen werden können [...].

- *In Anlehnung an die Größenklassen des UVPG wird für Freiflächen - Solarenergieanlagen von 2 Hektar bis weniger als 10 Hektar in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich sein, ob eine Raumbedeutsamkeit festgestellt werden kann [...]. Sofern sich aus den anderen unten genannten Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 Hektar und unterhalb von 10 Hektar nicht raumbedeutsam sind.*
- *Bei Freiflächen -Photovoltaikanlagen kleiner als 2 Hektar kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind und somit nicht unter die Festlegungen des Ziels 10.2-5 fallen. In Einzelfällen mögen lokale Rahmenbedingungen aber auch dazu führen, dass auch solche verhältnismäßig kleinen Anlagen raumbedeutsam sind wie zum Beispiel eine weithin sichtbare Anlage auf einem Berggrücken, der ansonsten keine baulichen Anlagen und nur eine niedrige Vegetation aufweist.*

Insbesondere folgende weitere Kriterien können für eine Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen herangezogen werden:

- *die Lage: Ob eine Freiflächen-Solarenergieanlage zum Beispiel im Flachland oder in topographisch bewegten Gebieten oder auch angrenzend an bebaute Gebiete realisiert werden soll, kann einen Einfluss auf die Bewertung der Raumbedeutsamkeit haben.*
- *das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds: Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Sichtbarkeit, Spiegelungen, optisch bedrängende Wirkungen (oder deren Fehlen), Zaunanlage.*
- *die Vorbelastung oder technische Überprägung der Landschaft: Hiermit sind Splittersiedlungen, gehäufte Einzelbebauungen oder das Umfeld von Kläranlagen und Umspannwerken und ähnlichem gemeint.*
- *die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung: Hier kann es zum Beispiel von Bedeutung sein, in welchem der landesweit oder regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche die Freiflächen-Solarenergieanlage liegt.*
- *oder Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt).*

Bei den oben genannten Kriterien kann die jeweilige Bauart beziehungsweise Ausführung von Relevanz sein - insbesondere was die Bauhöhe der Freiflächen-Solarenergieanlagen angeht (und damit verbunden insbesondere die Auswirkungen im Nahbereich).

Vorliegend umfasst das Plangebiet eine Größe von ca. 1,5 ha. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass hier der Regelvermutung nach keine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Ferner treffen auch keine Einzelfallkriterien zu, aufgrund der das Vorhaben als raumbedeutsam einzustufen wäre.

Die topografische Lage des Standorts ist vorteilhaft, da das Gelände von der B 506 in Richtung der Ortschaft Unterrossenbach um ca. 20 m abfällt. Die Einsehbarkeit von der Bundesstraße aus ist somit gehemmt, Blendwirkungen werden eher nicht erwartet. Auch aus der Ortschaft Unterrossenbach ist eher eine geringe Einsehbarkeit anzunehmen. Unterhalb der Plangebietsfläche befinden sich Wiesen- und Waldflächen. Die eine weite Sichtbarkeit verhindern.

Durch die Deponie im Süden und die Gewerbe- und Siedlungsnutzungen im unmittelbaren Umfeld ist das Landschaftsbild vorbelastet. Summationswirkungen mit anderen PV-Anlagen bestehen nicht.

Insgesamt ist das Vorhaben daher nicht als raumbedeutsam zu werten, sodass die Festlegungen des LEP NRW im vorliegenden Fall nicht einschlägig sind. Auf eine Prüfung kann verzichtet werden.

Regionalplan



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln, Region Köln mit Markierung des Plangebiets (gelber Kreis), o. M. (Bezirksregierung Köln, 2018 a)

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, legt das Plangebiet als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) „GIB_KÜR-Herrschertal“ fest. Die nördlichen, östlichen und südlichen Umgebungsbereiche sind dargestellt als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung – jeweils mit einer grafischen Darstellungsunschärfe von bis zu 10 ha. Im Westen befindet sich eine Straße für den überregionalen Verkehr, die B 506.

Die GIB dienen der Ansiedlung, dem Ausbau und der Bestandssicherung von gewerblichen Betrieben, die wegen ihres großen Flächenbedarfs, ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in den ASB integriert werden können (Bezirksregierung Köln, 2018 b, S. 17). Die GIB Festlegung steht der Planung nicht entgegen. Gemäß Grundsatz 10.2-18 des LEP „Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum“ soll die Bauleitplanung die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen.

Der gesamte als GIB festgelegte Bereich war zuletzt als Tauschfläche für ein mögliches Gewerbegebiet vorgesehen, jedoch findet eine gewerbliche Nutzung im Plangebiet und auf den

angrenzenden Flächen nicht statt. Stattdessen werden sie landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Gemäß dem Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans wird die Festlegung des GIB für die nördlichen Plangebietsflächen aufgehoben. Hierdurch zeigt sich, dass die Festlegung als GIB an dieser Stelle nicht mehr den langfristigen Entwicklungszielen für die Gemeinde entspricht. Künftig wird das Plangebiet als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dargestellt. Der AFAB sichert die Funktionen der Landwirtschaft und des Freiraums. Dabei soll der Freiraum mit seinen vielfältigen Funktionen und Leistungen als wichtiger Komplementärraum zum Siedlungsraum grundsätzlich vor Inanspruchnahme geschützt werden. Bei Planungen ist dafür Sorge zu tragen, dass der Verlust von Freiraum und die Beeinträchtigung seiner Funktionen minimiert werden (Bezirksregierung Köln, 2021 b, S. 88 f.). Eine Beeinträchtigung wird jedoch bereits durch die gewählte Lage, die bereits vorbelastet ist und sich grundsätzlich im LEP-Gunstraum befindet **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** vermieden. Es sind keine besonderen lokalen Gegebenheiten erkennbar, die im speziellen Einzelfall nicht mit dem Planvorhaben vereinbar sind. Der AFAB steht dem Planvorhaben somit nicht entgegen.

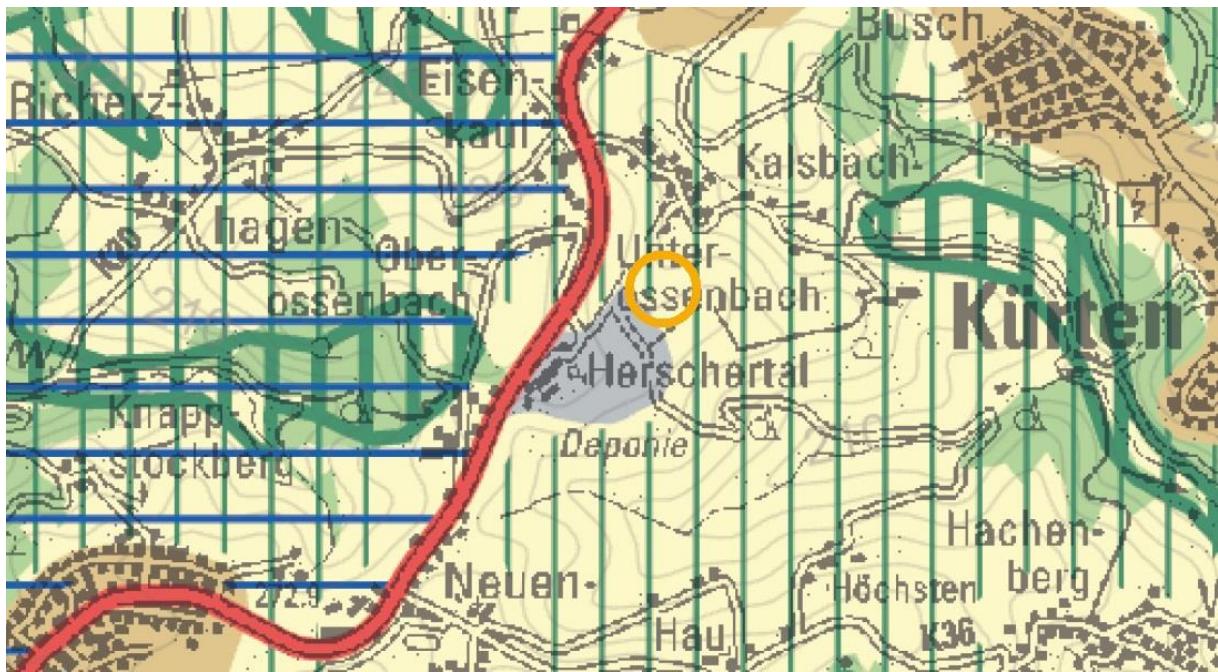


Abbildung 3: Auszug aus dem Entwurf zum Regionalplan Köln mit Markierung des Plangebiets (gelber Kreis), o. M. (Bezirksregierung Köln, 2021)

Die Textlichen Festlegungen zur Neuaufstellung formulieren nur für die Steuerung von raumbedeutsamen PV-FFA konkrete Ziele. Im Hinblick auf das Planvorhaben soll jedoch der Grundsatz G.67 „Solarenergie flächensparend ausbauen“ berücksichtigt werden. Gemäß diesem Grundsatz soll die Errichtung von PV-Anlagen auf bereits vorbelasteten Flächen erfolgen. Eine Vorbelastung ist aufgrund der Verkehrstrassen in der Nähe sowie der Deponie im Süden gegeben. Darüber hinaus regelt der Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans, dass „[d]ie Ausgestaltung der Freiflächensolaranlagen [...] möglichst freiraumverträglich zu erfolgen [hat]; dabei sind ein geringer Versiegelungsgrad, eine gute Einbindung in die Landschaft sowie die Durchlässigkeit für wild lebende Tierarten zu berücksichtigen“ (Bezirksregierung Köln,

2021 b, S. 152 f.). Dem kann auf der Ebene des Bebauungsplans mit entsprechenden Festsetzungen entsprochen werden. Somit steht die Festlegung als AFAB der Planung grundsätzlich nicht entgegen.

Zukünftig wird auch die Festlegung „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) das Plangebiet überlagern. Generell ist eine Beeinträchtigung des BSLE jedoch erst bei einer raumbedeutsamen Planung einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Eine Konkretisierung der mit dem BSLE verbundenen Belange erfolgt auf der Ebene der Landschaftsplanung. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesen Belangen erfolgt in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..** Demnach ist nicht erkennbar, dass sie der Vollziehbarkeit der vorliegenden Planung entgegenstehen.

1.5 Flächennutzungsplan

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Kürten stellt den Geltungsbereich als „landwirtschaftliche Flächen“ dar. Unmittelbar südlich grenzt eine größere gewerbliche Baufläche an.

Aufgrund dieser Darstellung kann der Bebauungsplan nicht gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt werden. Es wird daher eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, die Darstellung des Flächennutzungsplans muss zu „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ geändert werden. Die 18. FNP-Änderung soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB durchgeführt werden.

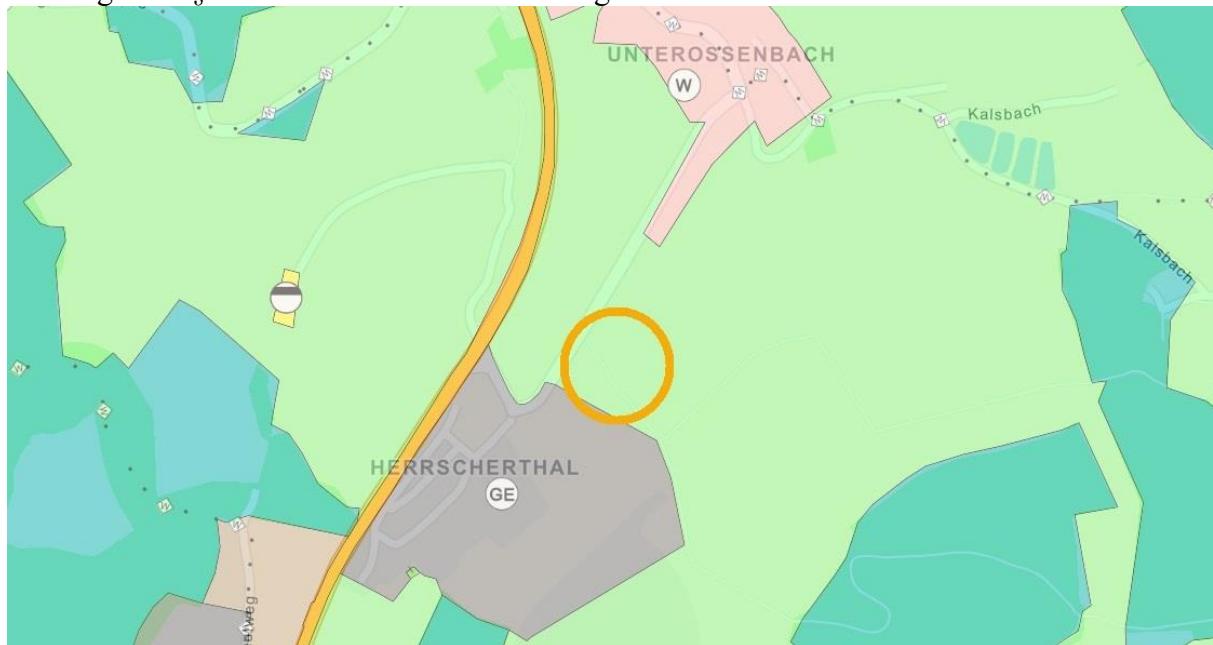


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan, Rheinisch-Bergischer Kreis, o. M. (GIS Rheinisch-Bergischer Kreis, o. D.)

1.6 Landschaftsplan

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31

bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben auf eine mögliche Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Kreise und kreisfreien Städte festgesetzt (vgl. § 7 LNatSchG).

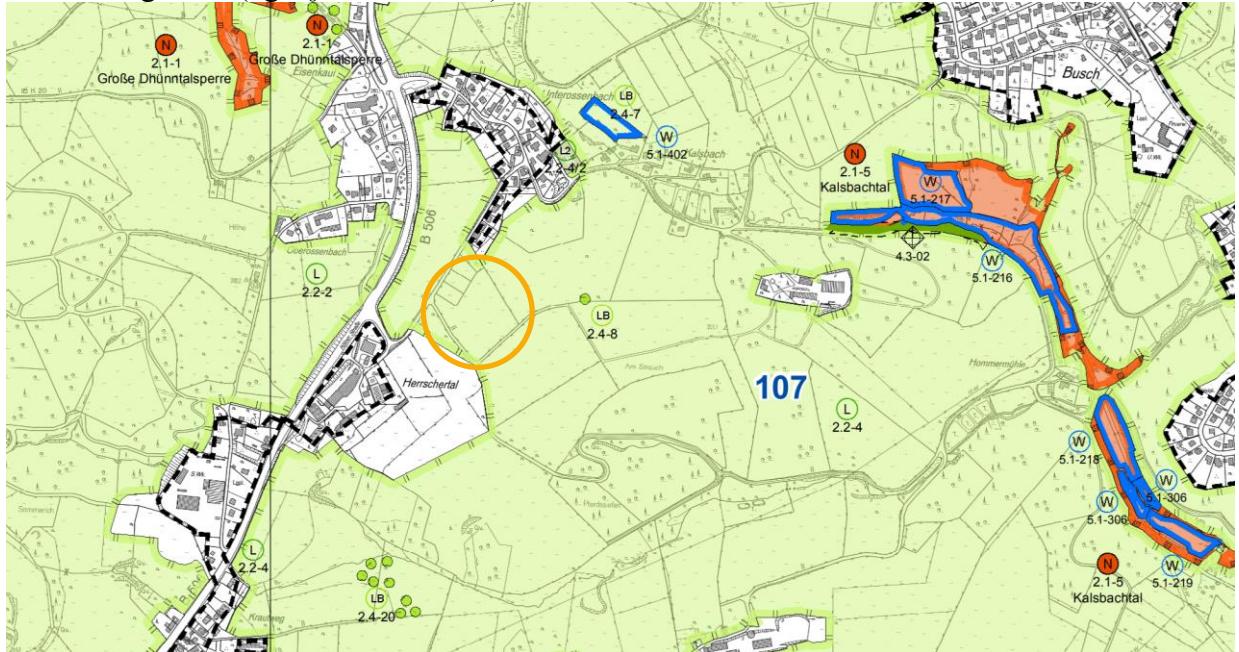


Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsplan „Kürten“ mit Markierung des Plangebietes (gelber Kreis), o. M. (Rheinisch-Bergischer Kreis, 2012 a)

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans „Kürten“. Dieser setzt für das gesamte Plangebiet das Entwicklungsziel 1.3 fest:

„Erhaltung und Entwicklung der typischen bergischen Landschaft mit grünlandreichen Hochflächen, bewaldeten Siefen mit naturnahen Bächen, mit landschaftsraumtypischen Ortschaften mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensräumen und als Biotopeverbundraum. Für die landwirtschaftlich genutzten Hochflächen und die Ortschaften bedeutet dieses Entwicklungsteilziel

- Erhalt und Förderung von Alleen und Baumreihen;*
 - Erhalt und Förderung des Strukturreichtums der Landschaft (z. B. Hecken, Einzelbäume...);“*
- (Rheinisch-Bergischer Kreis, 2012 b).*

Im Hinblick auf das im Plangebiet vorhandene Grünland soll hierbei v. a. die extensive Bewirtschaftung gefördert und ein landschaftsraumübergreifender Biotopeverbund erhalten und entwickelt werden. Bei Umsetzung der Planung wird der Grünlandcharakter des Gebietes erhalten, da für die PV-Anlage selbst keine Versiegelung erfolgt. Nur für Nebenanlagen ist dies erforderlich. Alleen, Baumreihe oder andere Gehölzstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Durch Festsetzungen im Bebauungsplan kann eine Erhaltung bzw. Förderung von Biodiversität und Strukturreichtum erfolgen und die Schutzziele gewährleistet werden.

Zudem liegt das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 „Bergische Hochfläche um Kürten“

„Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft für die Land- und Forstwirtschaft, als ökologischer Ausgleichsraum und ländlicher Erlebnisraum sowie zur Erhaltung wichtiger Biotopverbund- und Vernetzungsräume. Im Einzelnen sind folgende Schutzzwecke festgesetzt:

- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);*
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG)*
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u.3 BNatSchG).*
- Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopevielfalt (Einzelbäume, Baumreihen und Alleen, Gehölzgruppen, Hohlwege, Streuobstbestände und Pflegemaßnahmen) in einem durch Siedlungsräume sowie flächenintensiver Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG).“ (Rheinisch-Bergischer Kreis, 2012 a)*

Durch die Planung erfolgt eine temporäre Inanspruchnahme der Flächen. Hierbei wird grundsätzlich der Grünlandcharakter gewahrt, da die Module dieses nur überdecken, jedoch keine Versiegung der Fläche erfolgt. Landschaftsprägende Elemente sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die vorhandenen Wegebeziehungen werden nicht verändert, so dass der Raum weiter für die Naherholung zur Verfügung steht.

Da nahezu der gesamte Außenbereich des Gemeindegebiets als LSG festgesetzt ist, können diese Gebiet nicht in der Art berücksichtigt werden, dass eine generelle Freihaltung erfolgt. Eine Planung in diesen Gebieten ist unvermeidbar. Im Rahmen von grünordnerischen Festsetzungen kann auf der nachgelagerten Planungsebene sichergestellt werden, dass die seine Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

Insgesamt sind keine planbedingten Konflikte mit den Festsetzungen des Landschaftsplans ersichtlich, die nicht abschließend auf der nachgelagerten Planungsebene bewältigt werden können.

Gemäß § 20 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes außer Kraft, wenn der FNP für diese Flächen eine bauliche Nutzung vorsieht. Da der FNP, wie im Kapitel 1.5 beschrieben, im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert wird, tritt somit gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG die Darstellung des LSG außer Kraft, wenn die Untere Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises als Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren der geänderten Darstellung im FNP nicht widerspricht.

Für die Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Nationalparken oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparken, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MUNV NRW, 2023 a). Laut diesem liegt das gesamte Gemeindegebiet im Naturpark „Bergisches Land“.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Beim nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Dhünn u. Eifgenbach“, das sich ca. 5 km nordwestlich des Plangebiets befindet. „Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden“ (MKULNV NRW, 2016). Somit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Zudem lässt das Planvorhaben keine Auswirkungen, wie z. B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder einen erheblichen Schadstoffausstoß, erwarten, die zu der Annahme führen könnten, dass mit einer mittelbaren Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen sei.

Insgesamt sind keine Konflikte mit den vorliegend relevanten naturschutzfachlichen Schutzgebieten ersichtlich.

2 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

2.1 Bebauungskonzept

Vorgesehen ist die Errichtung und der Betrieb einer aufgeständerten PV-FFA in klassischer Bauweise. Die einzelnen Module liegen auf einer geeigneten Metallunterkonstruktion. Die Tragkonstruktion wird aus Metallprofilen gefertigt, die in den Boden gerammt werden, sodass keine Versiegelung für Fundamente nötig ist. Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist deshalb ein rückstandsloser Rückbau der Anlage möglich. Im Hinblick auf eine möglichst naturnahe und eingeschränkte Bewirtschaftung der Fläche sollen die Modultische so ausgestaltet werden, dass eine Beweidung der darunter liegenden Flächen mit Schafen ermöglicht wird. Die maximale Höhe der Module beträgt ca. 3,5 m. Die Unterkante der Module liegt bei mindestens 0,8 m über der Geländeoberkante. Das Gelände soll durch eine offene Zaunkonstruktion inklusive Übersteigschutz mit einer maximalen Höhe von 2,50 m umzäunt werden. Die Zaununterkante muss durchschnittlich 15 cm über dem Gelände liegen.

2.2 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Straße Unterossenbach bzw. die von dieser abgehenden Feldwege. Für den Betrieb der PV-FFA ist kein regelmäßiger Verkehr zu erwarten, lediglich zu Bau- und Wartungszwecken muss die Anlage angefahren werden.

2.3 Ver- und Entsorgung

Das auf der Fläche anfallende Niederschlagwasser wird vor Ort ohne vorherige Sammlung versickert. Darüber hinaus fällt kein Schmutzwasser an. Eine Versorgung des Gebietes mit Frischwasser ist nicht erforderlich.

3 Planinhalte und Begründung der Festsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Photovoltaikfreiflächenanlagen können als gewerblicher Betrieb eingestuft werden. Nach § 15 Abs. 2 S. 1 EStG ist ein Gewerbebetrieb eine selbstständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbstständige Arbeit anzusehen ist. (Bönker/Bischopink, 2014: Kommentar zur BauNVO, § 8 RN 53). Da von einer PV-FFA in der Regel jedoch keine Immissionen (außer Blendwirkungen) ausgehen, erscheint es nicht sinnvoll, ein allgemein gültiges GE auszuweisen, sondern ein Sondergebiet zu definieren.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen werden als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung von baulichen Anlagen für die Gewinnung von Solarenergie sowie die dafür erforderlichen Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen (Batteriespeicheranlagen, Wechselrichter, Trafostationen, Leitungen, Lagercontainer, Zufahrten, Wendeplätze, Stellplätze, Wartungs- und Aufbauflächen und Einfriedungen, Kameramasten und Anlagen der Videoüberwachung, etc.). Zusätzlich sollen als Pflegemaßnahmen Mahd oder Beweidung der Flächen ermöglicht werden. Dies stellt eine verträgliche Ergänzung der Nutzung dar und gewährleistet gleichzeitig, dass die begrünte Fläche nicht verbuscht.

SO Freiflächen-Photovoltaikanlage

- 1.1 *Das Sondergebiet (SO) dient der Unterbringung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.*
- 1.2 *Im sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ sind die Errichtung und der Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen zulässig. Die Errichtung von Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen (Batteriespeicheranlagen, Wechselrichter, Trafostationen, Leitungen, Lagercontainer, Zufahrten, Wendeplätze, Stellplätze, Wartungs- und Aufbauflächen und Einfriedungen, Kameramasten und Anlagen der Videoüberwachung, etc.) ist zulässig.*
- 1.3 *Weiterhin sind Pflegemaßnahmen in Form von Mahd oder Schafbeweidung zulässig.*

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaik-Anlage wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Dieser Flächenanteil kann somit mit PV-Modulen und den erforderlichen Nebenanlagen (Trafostationen, anderem technischen und elektronischen Zubehör, Anlagen, die der Zwischenspeicherung und dem Transport des durch die PV-Freiflächenanlage erzeugten Stroms dienen) und notwendige Betriebseinrichtungen (Dauerhafte Stellfläche für einen ISO-Standardcontainer bis 40" Länge (Verwendung als Material- und Werkzeugcontainer/Lager), Zufahrten, Wendeplätze, Stellplätze, Wartungs-, Aufbauflächen und Einfriedungen, Kameramasten und Anlagen der Videoüberwachung, etc.) überbaut werden. Die Modulreihen werden nach aktueller Planung einen Abstand von 3,5 m zueinander, gemessen von der jeweiligen Außenkante des Moduls, einhalten. Der tatsächliche Gesamtversiegelungsgrad der PV-Anlage wird sich auf unter 5 % belaufen und damit die Kriterien für die naturverträgliche Errichtung von PV-FFA, wie sie zwischen dem Bundesverband Solarwirtschaft e.V. (BSW) und dem Naturschutzbund NABU (Stand April 2021) vereinbart sind, erfüllen.

Ob die technische Infrastruktur in einem Gebäude oder in einem „gebäudeähnlichen“ Container untergebracht wird, ist für die Wirkung auf Boden und Landschaft unerheblich. Gemäß § 2 Abs. 2 BauO NRW sind Gebäude „selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.“

Die Anlagenhöhe der Freiflächenphotovoltaikanlage gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO darf maximal 3,50 m betragen, um eine übermäßige Belastung des Landschaftsbildes zu vermeiden. Diese Höhe entspricht der Maximalhöhe der vorgesehenen Modultypen. Bezugshöhe ist die natürliche Geländeoberfläche. Für technische Anlagen zur Überwachung (Kameramasten) ist eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Höhe zulässig. Der Mindestabstand zwischen Geländeoberkante und Unterkante der Solarmodule muss durchschnittlich 80 cm betragen, um eine Beweidung oder Mahd zu ermöglichen.

- 2.1 *Die Grundflächenzahl wird mit 0,9 festgesetzt.*
- 2.2 *Eine Überbauung von Grundstücksflächen für Gebäude oder gebäudeähnliche bauliche Anlagen für die notwendige technische darf maximal in einem Umfang von 500 m² stattfinden.*
- 2.3 *Die Anlagenhöhe der Freiflächenphotovoltaikanlage gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO darf maximal 3,50 m betragen. Bezugshöhe ist die natürliche Geländeoberfläche.*
- 2.4 *Für technische Anlagen zur Überwachung (Kameramasten) ist eine Überschreitung der in 2.3 festgesetzten maximalen Höhe zulässig.*
- 2.5 *Der Mindestabstand zwischen Geländeoberkante und Unterkante der Solarmodule muss durchschnittlich 80 cm betragen.*

3.3 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden zeichnerisch durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. Die Baugrenzen halten einen Regelabstand von 3,0 m zu anderen Flurstücken ein. Dies entspricht dem bauordnungsrechtlichen Mindestmaß der Abstandsflächen. Die Errichtung der Zaunanlage sowie bestimmter Nebenanlagen ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

- 3.1 *Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Einfriedungen, Anlagen für den Brandschutz, Wege, Kabel und Überwachungseinrichtungen zulässig.*

3.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Es werden Maßnahmen festgelegt, diese dienen zum einen der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere, der Fläche, des Bodens, des Grundwassers und des Landschaftsbildes. Zum anderen sollen die Flächen aber auch durch entsprechende Gestaltung und Pflege so entwickelt werden, dass sie so gut wie möglich zusätzliche ökologische Funktionen erfüllen können. Die Bewirtschaftungsvorgaben stammen hierbei aus der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW für das Zielbiotop

4.1 Pflege der Flächen unter und zwischen den Modulen (M1)

Die Fläche „M1“ innerhalb des Sondergebietes (zwischen und unter den Solarmodulen sowie zwischen Solarmodulen und Plangebietsrand) ist, sofern nicht für die Instandhaltung erforderlich, nach Abschluss der Bauarbeiten als artenreiche Mähwiese zu extensivieren. Hierbei ist folgendes zu berücksichtigen:

- Aussaat einer geeigneten Regiomischung für Grünlandflächen
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf chemisch-synthetische N-Düngung und Gülle
- erste Mahd erst nach dem 15.06. eines Jahres. Später im Jahr ist eine zweite Mahd oder eine Schafbeweidung möglich.
- Verzicht auf Pflegeumbruch und Nachsaat
- Flächen, die für die Instandhaltung erforderlich sind und nicht versiegelt werden müssen, wie z. B. Fahrwege, sind naturnah zu gestalten.
- Die Zaununterkante muss durchschnittlich 15 cm über dem Gelände liegen.

4.2 Schutzmaßnahmen für Vogelarten (M2):

Baufeldvorbereitung und Baumaßnahmen sind nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03. bis 30.09.) zulässig. Abweichung hiervon sind denkbar, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich keine Vogelbrut im Baufeld befindet. Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen.

3.5 Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

Zur Sicherung der Freiflächen-Photovoltaikanlage gegen Vandalismus und aus versicherungs-technischen Gründen ist eine Einfriedung der gesamten Anlage erforderlich. Die Einfriedung mit Mauerwerk und anderen blickdichten Konstruktionen ist unzulässig. Als Zäune sind nur offene Zaunkonstruktionen zulässig, um Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu mindern.

Maßnahmen zur Vermeidung von Blendwirkung auf den Straßenverkehr sind jedoch zulässig. Die maximal zulässige Zaunhöhe inklusive Übersteigschutz beträgt 2,50 m. Der Zaun muss ein Queren des Gebiets für Kleinsäugetiere und bodengebundene Vögel zu ermöglichen, daher muss die Zaununterkante mindestens 15 cm über der Geländeoberfläche liegen. Alle Zaunhöhen sind auf die natürliche Geländehöhe zu beziehen.

5.1 Eine Einzäunung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist zulässig. Die Einfriedung mit Mauerwerk und anderen blickdichten Konstruktionen ist unzulässig. Als Zäune sind nur offene Zaunkonstruktionen zulässig. Maßnahmen zur Vermeidung von Blendwirkung auf den Straßen- und Schienenverkehr sind zulässig.

5.2 Die Höhe der Einfriedung darf inkl. Übersteigschutz max. 2,50 m betragen, bezogen auf die natürliche Geländeoberkante.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen/ Folgenutzung

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB besteht bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen eine Begründungs- und Abwägungspflicht. Durch die Planung kommt es zur Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, ist es als ausdrückliches Ziel des Landes formuliert, die Entwicklung von regenerativer Energie zu fördern. Weiterhin ist auch in diesem Zusammenhang das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien zu beachten (vgl. Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Somit bleibt festzuhalten, dass die erste Abwägung zulasten der landwirtschaftlichen Nutzung bereits auf der Ebene der Regionalplanung getroffen wurde. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet im LEP-Gunstraum und ist als besonders für die geplante Nutzung geeignet zu werten (vgl. Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Aus diesen Gründen wird der Umsetzung des geplanten Vorhabens ein höheres Gewicht eingeräumt als der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen.

Für die Dauer der Nutzung der Freiflächenphotovoltaikanlage wird eine Betriebsdauer von 30 Jahren zzgl. einer möglichen Verlängerung der Nutzungsoption von 10 Jahren angenommen. Hinzu kommen die Zeiträume für die Errichtung sowie für den vollständigen Abbau der Anlage einschließlich der Infrastruktur von ca. 12 Monaten. Nach Rückbau der Anlagen kann eine intensivere landwirtschaftliche Nutzung auch ohne Festsetzung der Folgenutzung wieder aufgenommen werden, da eine Landwirtschaftliche Nutzung nicht unter den Vorhabenbegriff des § 29 BauGB fällt. Die Festsetzung einer Folgenutzung würde eine vollständige Eingriffsbewertung zum Zeitpunkt der Rückumwandlung der Fläche erfordern, die zum heutigen Zeitpunkt nicht leistbar ist.

Während der Nutzungsdauer als PV-FFA ist davon auszugehen, dass keine landwirtschaftliche Nutzung i.S.d. § 201 BauGB stattfindet. Mahd und Beweidung der Fläche dienen als Pflegermaßnahme. Bereits heute handelt es sich bei der Fläche um Dauergrünland. Diese Nutzung ist auch nach Rückbau der Anlagen wieder möglich.

Auf eine Überplanung von landwirtschaftlichen Flächen müsste allerdings verzichtet werden, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb durch den Flächenverlust nachweislich in seiner Existenz gefährdet wäre. Dies ist im vorliegenden Fall nach aktuellem Kenntnisstand nicht gegeben. Der Flächeneigentümer als zuständiger Landwirt hat das Verfahren mit initiiert.

4.2 Artenschutz

In einer Artenschutzprüfung der Stufe 1 wurde geprüft, ob eine Beeinträchtigung der planungsrelevanten Arten der LANUV im Sinne des sog. Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG durch die Aufstellung des Bebauungsplan ausgelöst wird (Fehr, 2024). Die vorhandenen Fundortkataster sowie die Schutzzwecke der umliegenden Schutzgebiete enthalten keine Hinweise auf planungsrelevante Arten. Auf ein Vorkommen der im Messtischblatt genannten 33 planungsrelevanten Arten bestehen keine Hinweise. Bodenbrüter wie Feldlerche und Kiebitz sind auf Grünlandflächen nicht gänzlich auszuschließen, meiden aber Vertikalstrukturen, wie sie im Umfeld vorkommen. Ein Vorkommen ist daher extrem unwahrscheinlich. Zum allgemeinen Schutz möglicher Brutvorkommen auch von nicht planungsrelevanten Vogelarten im Gebiet ist eine Bauzeitenregelung erforderlich.

4.3 ökologischer Ausgleich

Durch die Planung wird kein ökologisches Defizit entstehen, da die Plangebiete von artenarmen in eine mäßig artenreiche Wiese/Weide umgewandelt wird. Die Versiegelungen spielen eine untergeordnete Rolle. Es ist somit kein externer Ausgleich für den Eingriff in den Biotoptwert erforderlich.

4.4 Immissionen

Das Vorhaben verursacht keine Immissionen in Form von Schall, Gerüche oder ähnlichem. Immissionen durch Reflexionen oder Blendung sind bei Photovoltaikanlagen in der Regel nicht zu erwarten, da eine Rückstrahlung nach oben erfolgt. Vereinzelte Reflexionen können jedoch bei sehr niedrigen Sonnenständen (morgens und abends oder in den Wintermonaten) auftreten. Relevant sind hier möglicher Auswirkungen gemäß LAI-Lichtleitlinie auf den Verkehr oder auf Wohngebäude in einem Abstand von 100 m zum Plangebiet. In diesem Abstand liegen wenige Wohngebäude in Unterrossenbach vor. Die B 506 weist einen Abstand von 93 m zum Plangebiet auf. Aufgrund der wahrscheinlichen Südausrichtung der Module werden zunächst keine Auswirkungen erwartet.

4.5 Luft und Klima

Das Plangebiet liegt nach Mitteilung des Kreises innerhalb eines Kaltluftvolumenstroms – es handelt sich um ein Kaltluft-Einzugsgebiet mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung (außerhalb der Rhein-schiene sowie der Waldgürtel).

Klimatisch bedeutsame Vegetationsstrukturen, die zur Bildung von Frischluft und zur Bindung von Luftschadstoffen beitragen würden, sind auf der verfahrensgegenständlichen Fläche selbst allerdings nicht vorhanden. Durch die Aufstellung der Photovoltaik-Anlagen werden zudem die Windströmungen aufgrund der geringen Bauhöhe sowie der eher glatten Oberfläche nicht beeinflusst. Durch die Einsaat unterhalb der Module wird der Boden künftig weiterhin dauerhaft mit Grünpflanzen bedeckt sein. Weiterhin spenden die Module Schatten, so dass sich die Flächen unterhalb der Module weniger stark erwärmen. Insgesamt erfolgt somit eine geringere Verdunstung und der Boden wird in Hitzeperioden besser gekühlt und vor Austrocknung geschützt, was sich positiv auf das Kleinklima auswirkt. Insgesamt werden keine Auswirkungen auf die Frischluftentstehung und -verteilung erwartet.

4.6 Mensch (Naherholung)

Die Bundesstraße B506 „Kölner Straße“ verläuft westlich des Plangebietes, in ca. 90 m Entfernung. Wichtige Wanderwege des KEV und SGV (A3 sowie B3, Rundwanderwege „Esel und mehr“) befinden sich in ca. 200 m Entfernung und laufen durch die Ortslage Unterrossenbach. Von Teilen des Weges ist das Plangebiet sichtbar. Diese Wege unterstreichen die Bedeutung des Gebietes für die Erholung und das Naturerlebnis.

5 Umweltprüfung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. § 1a BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie des Klimas zu berücksichtigen. Für diese Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen des

Bebauungsplanverfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen umweltbezogenen Belange werden darin erfasst, bewertet und in einem Umweltbericht zusammengefasst.